

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 28

Sonnabend, den 10. April

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Getreide- und Kartoffellieferungen.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung erließ an den Herrn Oberpräsidenten Stettin folgendes Telegramm:

Sämtliche Landräte sind sofort telegraphisch anzuweisen, mit äußerster Willenskraft die Getreide- und Kartoffellieferungen wieder in Gang zu bringen. Der Hunger gibt unserem Volk den Rest, wenn die Lieferungen nicht unverzüglich und im höchstmöglichen Maße wieder aufgenommen werden.

Die Vorgänge der letzten Wochen lassen keinen Zweifel darüber, daß Stockungen in der Ernährung der großstädtischen Bevölkerung eine unmittelbare Gefährdung bzw. Vernichtung der landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen können. Eine nach Möglichkeit verstärkte Ablieferung liegt also im eigenen Interesse der Landwirte selbst und bildet die einzige Möglichkeit, über die kritische Zeit bis zur nächsten Ernte hinwegzukommen.

Es wird mir dieses Hinweises bedürfen, um die bisher stets bewiesene und von mir dankbar anerkannte Ablieferungswilligkeit der Landwirte meines Kreises insbesondere der Großgrundbesitzer zu höchstmöglichen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit von neuem anzusprechen.

Die Kreiseinkäufer sind von mir angewiesen worden, mir alle vorkommenden Beschwerden, wegen ungenügender Wagenstellung, oder Sachmangels zu melden. Sollte trotzdem keine Abhilfe erfolgen, dann bitte ich die Landwirte, mir direkt Mitteilung machen zu wollen.

Belgard den 3. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Lebensmittelverteilung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19. März 1920 gelangen nun auf Abschnitt Nr. 16 der Kreis-Lebensmittelliste an die Bewohner in Polzin und des platten Landes Lebensmittel zur Verteilung.

Es werden ausgegeben:
auf Abschnitt Nr. 16 der gelben Lebensmittelliste (an die Versorgungsberechtigten der Stadt Polzin)
500 Gramm Haferfabrikate zum Preise von 100 Pfennigen,
150 Gramm Erbsen zum Preise von 40 Pfennigen,
150 Gramm Gerstfabrikate zum Preise von 22 Pfennigen.

Auf Abschnitt Nr. 16 der grauen Lebensmittelliste (an die Selbstverfolger der Stadt Polzin)
150 Gramm Nudeln zum Preise von 36 Pfennigen.

Auf Abschnitt Nr. 16 der blauen Lebensmittelliste (an die Versorgungsberechtigten auf dem Lande)

500 Gramm Haferfabrikate,
150 Gramm Erbsen oder Bohnen letztere zu demselben Preise wie die Erbsen.

Auf Abschnitt Nr. 16 der rosa Lebensmittelliste (an die Selbstverfolger auf dem Lande)

150 Gramm Nudeln.

Die Lebensmittel können sofort bei dem Kaufmann, an welchem der Abschnitt Nr. 16 der Lebensmittelliste abgegeben ist, in Empfang genommen werden. Sie müssen bis spätestens 15. d. Mts. abgeholt sein, wenn nicht darauf verzichtet werden will.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Es gehen bei mir täglich zahlreiche Gesuche um Zuweisung von Pferden aus Heeresbeständen ein. Da dem Kommunalverband von der Heeresverwaltung militärbrauchbare Pferde aber nur in ganz geringer Zahl zugewiesen werden, kann nur ein ganz geringer Teil der Antragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, abgesehen von ganz besonders überzeugend dringenden Fällen, überhaupt nicht berücksichtigt werden, weil noch hunderte alter Anträge vorliegen. Es ist deshalb zwecklos, neue Anträge um Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß zu stellen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Einreichung des Abschnittes Nr. 17 der Kreis-Lebensmittelliste.

Auf den genannten Abschnitt sollen demnächst an die Bewohner der Stadt Polzin und des platten Landes

Brotaufstrichmittel

verteilt werden. Ich ersuche daher die Bewohner der Stadt Polzin und des platten Landes, ihre Leben mit Karten den Handelsstellen des Kreises umgehend vorzulegen, damit diese den Abschnitt Nr. 17 abschneiden.

Von den Handelsstellen sind mir die gesammelten Bezugsabschnitte zu 100 gebündelt und nach Farben getrennt nebst der erforderlichen Aufstellung bis spätestens 13. d. Mts. einzureichen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerempfangsberechtigten des Kreises werden ersucht, ihre Zuckerkarten einer beliebigen Zuckerhandelsstelle des Kreises zum Abschneiden des Maiabschnitts bis zum 12. d. Mts. vorzulegen. Die Handelsstellen trennen den Maiabschnitt ab. Die Bezugsabschnitte für Mai sind mit von den Handelsstellen nach Farben getrennt zu 100 gebündelt und durch Firnstempel entwertet spätestens bis zum 16. d. Mts. einzureichen. Auf pünktliche Innehaltung des Termins mache ich die Handelsstellen besonders aufmerksam.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Zucker.

Die Aprilabschnitte der Zuckerkarte des Kreises Köslin werden entgegen dem Aufdruck von 600 Gramm nur mit 500 Gramm geliefert. Ich ersuche die Handelsstellen dies bei der Belieferung der Kösliner Zuckerkarten zu beachten.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Stadtkinder.

Die Herren Vertrauensmänner sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises bitte ich, mir die Listen über die zur Aufnahme von Kindern bereiten Pflegestellen bis spätestens 15. April einzusenden.

Belgard, den 6. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Beziehung der Weiden in Schleswig-Holstein 1920.**1. Für auswärtiges Vieh, welches von außerhalb der Provinz zur Gräsung in die Provinz hineingebracht wird.**

Das aus anderen Bundesstaaten oder preussischen Provinzen zur Gräsung in die Provinz Schleswig-Holstein einzuführende Vieh (Rindvieh, Schafe) kann unter folgenden Bedingungen ein- und wieder ausgeführt werden:

1. Einfuhr.

A. Mindestens 8 Tage vor Absendung der Tiere muß dem Viehhandelsverband in Altona, Kaiserstraße 25, eine Mitteilung zugehen, die folgende Angaben enthalten muß:

- den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Besitzer der Tiere,
- den Verladeort und den Verladetag,
- den Entladeort in der Provinz Schleswig-Holstein,
- die Zahl und Gattung der zur Verladung kommenden Tiere.

B. Die sämtlichen Tiere müssen vor der Verladung am Verladeorte mit haltbaren Crotalia-Ohrmarken (zu beziehen durch Hauptner, Berlin NW., Louisestr. 53-55) gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken müssen mit Nummern und Zeichen (Buchstaben pp.) versehen sein. Die Nummern und Zeichen der Ohrmarken sind auch in die Frachtbriefe einzutragen.

Sobald die Tiere mit Ohrmarken versehen sind, spätestens gleichzeitig mit der Verladung hat der Besitzer ein genaues und vollständiges Verzeichnis der Tiere in doppelter Ausfertigung mit Angabe der Ohrmarken dem Viehhandelsverband in Altona mit Einschreibebrief einzusenden.

C. Die Versendung darf nur an den zuständigen Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes erfolgen. Der Viehhandelsverband wird dem auswärtigen Besitzer sofort nach Eingang der Anmeldung die Adresse des zuständigen Vertrauensmannes aufgeben, an den die Sendung zu adressieren ist. Der Besitzer des Viehes hat dem Vertrauensmann gleichzeitig mitzuteilen, wer zur Uebernahme der Tiere bei der Ausladung bevollmächtigt ist. Dieser Bevollmächtigte, welcher die Entladung zu besorgen hat, ist verpflichtet, bei der Entladung dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes genaue Angaben über den Standort der Tiere, auf dem sie auf Weide gehen sollen, zu geben. Jede Umweidung aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde muß dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes spätestens innerhalb 48 Stunden vor der Umweidung gemeldet werden.

Auch jedes Eingehen und jede Not schlachtung von Tieren ist dem zuständigen Vertrauensmann spätestens innerhalb 48 Stunden anzuzeigen.

2. Ausfuhr.

Alle eingeführten Tiere dürfen unter folgenden Bedingungen restlos ohne jeden Abzug wieder ausgeführt werden:

a) Die beabsichtigte Ausfuhr ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes spätestens acht Tage vor der Verladung anzuzeigen unter Angabe der Stückzahl.

b) Bei der Verladung ist dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes eine Liste einzureichen, in der die Zahl der Tiere und die Nummern und Zeichen der Ohrmarken der einzelnen Tiere angegeben sein müssen.

c) Neben vorstehenden Bestimmungen sind die etwaigen von den Kommunalverbänden erlassenen besonderen Ueberwachungsvorschriften zu befolgen. Es ist Sache der Viehbesitzer, sich darüber rechtzeitig zu unterrichten.

d) Zur Deckung sämtlicher Unkosten, sowohl derjenigen des Viehhandelsverbandes wie der Vertrauensmänner, sind an den Viehhandelsverband Gebühren in Höhe von Mk. 15,— für jedes Stück Rindvieh, von Mk. 5,— für jedes Schaf zu entrichten. Die Gebühren sind mit der Anmeldung einzusenden.

e) Bei irgendwelchen Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegt das eingeführte Weidewieh dem Zugriff des Verbandes für den Bedarf der eigenen Provinz.

2. Vieh aus der Provinz Schleswig-Holstein selbst.

Vieh, welches innerhalb der Provinz von einem Kreise in einen anderen zur Gräsung gebracht werden soll, unterliegt lediglich dem Zugriff des Heimatkreises, aus welchem das Vieh eingeführt ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

A. Mindestens 8 Tage vor Absendung der Tiere muß dem Viehhandelsverband in Altona, Kaiserstraße 25, eine Anmeldung (wozu die erforderlichen Vordrucke bei den zuständigen Vertrauensleuten oder beim Viehhandelsverband anzufordern sind) zugehen, die folgende Angaben enthalten muß:

- den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Besitzer der Tiere,
- den Verladeort und den Verladetag,
- den Entladeort,
- die Zahl und Gattung der zur Verladung kommenden Tiere.

B. Sämtliche Tiere müssen vor der Verladung am Verladeort mit haltbaren Crotalia-Ohrmarken gekennzeichnet sein. Die Ohrmarken müssen Nummern und Zeichen (Buchstaben pp.) enthalten. Die Nummern und Zeichen der Ohrmarken sind auch in die Frachtbriefe einzutragen.

Sobald die Tiere mit Ohrmarken versehen sind, spätestens gleichzeitig mit der Verladung, hat der Besitzer ein genaues und vollständiges Verzeichnis der Tiere mit Angabe der Ohrmarken dem Viehhandelsverband in Altona mit Einschreibebrief einzusenden.

C. Die Versendung darf nur an den zuständigen Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes erfolgen. Der Viehhandelsverband wird dem Besitzer sofort nach Eingang der Anmeldung die Adresse des zuständigen Vertrauensmannes aufgeben, an den die Sendung zu adressieren ist. Der Besitzer des Viehes hat dem Vertrauensmann gleichzeitig mitzuteilen, wer zur Uebernahme der Tiere bei der Ausladung bevollmächtigt ist. Dieser Bevollmächtigte, der die Entladung zu besorgen hat, ist verpflichtet, bei der Entladung dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes genaue Angaben über den Standort der Tiere, auf dem sie auf Weide gehen sollen, zu machen. Jede Umweidung aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde muß dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes spätestens innerhalb 48 Stunden vor der Umweidung, gemeldet werden. Auch jedes Eingehen und jede Not schlachtung von Tieren ist dem zuständigen Vertrauensmann spätestens innerhalb 48 Stunden anzuzeigen.

D. Jeder etwaige Verkauf der in die Weidkreise eingeführten Rinder ist dem Viehhandelsverband schriftlich unter genauer Bezeichnung des Käufers anzugeben.

E. Wird das Vieh nicht mit der Eisenbahn befördert, so greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. Mindestens acht Tage vor der Verbringung der Tiere in den Weidkreis muß dem Viehhandelsverband in Altona eine Anmeldung zugehen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Besitzer der Tiere,
 - b) den Standort der Tiere und den Tag des Abtriebs,
 - c) die genaue Angabe der Weide, wohin die Tiere gebracht werden sollen.
2. Sämtliche Tiere müssen vor dem Abtrieb im Heimatort mit haltbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken müssen mit Nummern und Zeichen (Buchstaben pp.) versehen sein.
3. Der Viehhandelsverband wird auf Grund der Anmeldung dem Besitzer des Viehes einen Austriebsausweis zusenden. Der Besitzer hat in diesen Ausweis die Nummern und Zeichen der Ohrmarken einzutragen. Diesen Ausweis muß der den Transport leitende Bevollmächtigte auf dem Transport mitführen und nach Unterbringung der Tiere auf der Weide an den für den Standort der Tiere zuständigen Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes abliefern.
- F. 1. Der beabsichtigte Rücktransport des Viehes in den Heimatkreis ist spätestens acht Tage vorher dem Viehhandelsverbande anzumelden unter Angabe der Stückzahl. Auf Grund dieser Anmeldung wird dem zuständigen Vertrauensmann eine Verladefarte oder ein Abtriebsausweis überandt werden. In die Verladefarte oder den Ausweis sind die Nummern und Zeichen der Ohrmarken einzutragen. Der Abtriebsausweis ist nach beendigtem Transport an den Viehhandelsverband einzusenden.
2. Neben vorklehenenden Bestimmungen sind die etwaigen von den Kommunalverbänden erlassenen besonderen Ueberwachungsvorschriften zu befolgen. Es ist Sache der Viehbesitzer, sich darüber rechtzeitig zu unterrichten.
 3. Zur Deckung sämtlicher Unkosten, sowohl derjenigen des Viehhandelsverbandes wie der Vertrauensmänner, sind an den Viehhandelsverband Gebühren von je Mk. 3.— für den Hin- und Rücktransport für jedes Stück Rindvieh, von je Mk. 1.— für jedes Schaf zu entrichten. Diese Gebühren sind bei der Verladung an den Vertrauensmann zu entrichten. Für Kinder, welche zu Fuß transportiert werden, muß die Gebühr mit der Anmeldung an den Viehhandelsverband eingekandt werden.

Vieh, welches entgegen den vorklehenenden Bestimmungen ein- und ausgeführt wird, unterliegt der Beschlagnahme. Es ist dem Viehhandelsverbande zur Bewertung zu überweisen (vergl. Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — Amtsblatt 1918 Seite 2 —).

Altona, den 11. März 1920.
Viehhandelsverband für die Provinz Schleswig-Holstein.
Der Vorstand.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Kreistag am 25. März 1920.

Auf dem am Donnerstag, den 25. März d. Js. zusammengetretenen Kreistage waren 25 Mitglieder anwesend. Den Vorsitz führte in Abwesenheit des beurlaubten Landrats der Kreisdeputierte von Oppensfeld-Reinsfeld.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende seinem tiefsten Bedauern darüber Ausdruck, daß das Belgarder Kreishaus kürzlich die Stätte blutiger Kämpfe gewesen ist und verband damit den Ausdruck des tiefen Mitgeföhls mit den unglücklichen Opfern dieser Kämpfe.

An Stelle des Mühlenbesizers Höhne-Belgard, der sein Mandat niedergelegt hat, wurde der Viehhändler Rux-Belgard als Mitglied in den Kreistag eingeföhrt.

Die Tagesordnung fand darauf wie folgt ihre Erledigung:

Einer Beschlußfassung über den Einspruch des Sanitätsrats Dr. Kleikamp gegen die Wahl der Kreisauschußmitglieder Zuther und Borgmann hier bedurfte es nicht, da Dr. Kleikamp seinen Einspruch zurückzog.

Den Vorschlägen des Kreis Ausschusses entsprechend beschloß der Kreistag die Macherhebung von 90 Prozent Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1919, die Erhebung eines Zuschlages zur Wertzuwachssteuer, den Erlaß einer neuen Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der

Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard, die Einrichtung eines Kreiswohlfahrtsamts, die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises für die Kreise Belgard und Schivelbein, die Errichtung weiterer Kreisbeamtenstellen, die Beteiligung des Kreises Belgard an den durch den Um- und Erweiterungsbau auf dem Kleinbahnhof in Köslin entstehenden Kosten und den Beitritt des Kreis kommunalverbandes Belgard zu dem Arbeitgeberverband der Pommerischen Landkreise zwecks Abschlusses von Tarifverträgen mit den Kreisangestellten.

Die Macherhebung von Kreisabgaben ist erforderlich geworden, weil eine Erhöhung der Ausgaben in dem jetzt eingetretenen Umfange bei der Aufstellung des Kreis haushaltsplans nicht vorausgesehen werden und die Provinz die Provinzialabgaben nachträglich um 20 Prozent erhöht hat. Bei dieser Gelegenheit wurde der Kreis ausschuß auch ermächtigt, die notwendigen, insbesondere die durch Gesetze, Beschlüsse und sonstige Rechtsätze begründeten Ausgaben schon vor der Feststellung des Haushaltsplanes für 1920 zu leisten und die erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Aufnahme einer kurzfristigen Anleihe zu beschaffen. Diese Maßnahme war erforderlich, weil mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden neuen Steuer gesetze (Reichseinkommensteuer-Gesetz pp.) es nicht möglich gewesen ist, den Kreis haushaltsplan für 1920 dem Kreistage noch vor dem 1. April d. Js. vorzulegen.

Auf Grund der vom Kreistage beschlossenen Ordnung zur Erhebung eines Zuschlages zur Wertzuwachssteuer wird demnächst zu dem Anteil an dem Ertrage der Zuwachssteuer, der nach § 58 des Reichszuwachssteuer gesetzes dem Kreise zufließt, ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben werden. Der Kreistag ist hiermit dem Vorgehen anderer Kreise, die diesen Zuschlag bereits ebenfalls erheben, gefolgt.

Die bisher erhobenen Sätze der sogenannten Schank-erlaubnissteuer entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen Zeitverhältnissen. Wie schon in anderen Kreisen geschehen, ist nunmehr die Steuer auch in unserem Kreise erhöht worden. Sie beträgt jetzt, wenn die Erlaubnis zur Er-richtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

- a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 200 Mk.,
- b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist 400 "
- c) " " dritten " " " 1000 "
- d) " " zweiten " " " 2000 "
- e) " " ersten " " " 4000 "

Die Arbeiten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege haben im Laufe der Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß es zweckmäßig erschien, hierfür im Kreis ausschuß eine besondere Abteilung, das Kreiswohlfahrtsamt zu errichten. Das Kreiswohlfahrtsamt soll für sämtliche Wohlfahrtseinrichtungen den gemeinsamen Mittelpunkt bilden und die vorhandenen und flüssig zu machenden Mittel an einer Stelle sammeln. Einrichtungen und Vereinigungen, welche bisher erfolgreich gearbeitet haben, sollen und werden durch die Einrichtung des Kreiswohlfahrtsamts nicht gestört oder beeinträchtigt werden, sie dürfen im Gegenteil der Unterstützung dieser Stelle sicher sein.

Der gemeinsame öffentliche kommunale Arbeitsnachweis für die Kreise Belgard und Schivelbein soll an die Stelle des bisherigen gemeinsamen gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweises dieser Kreise treten.

Der auf den Kreis Belgard entfallende Anteil an den durch den Um- und Erweiterungsbau auf dem Kleinbahnhof in Köslin entstehenden Kosten beläuft sich auf rd. 28 000 Mk. Die Mittel sollen dem Kreisvermögen entnommen und, falls dies nicht möglich ist, durch Aufnahme einer Kreis anleihe aufgebracht werden.

Die Vorlage betreffend Erhöhung der Kreishunde steuer wurde auf Antrag des Kreistagsmitgliedes Küster-Jagertow an den Kreis ausschuß zur nochmaligen Beschlußfassung überwiesen.

Die Vorlage wegen Abgabe eines Gutachtens über die Vereinigung der Landgemeinde Borwerk mit der Stadtgemeinde Belgard wurde von der Tagesordnung abgesezt, nachdem der Referent, Graf von Kleist-Regow, mitgeteilt hatte, daß der Kreis ausschuß beschloßen habe, diese Vorlage zurückzuziehen.

Nachdem nunmehr der Vorsitzende dem Kreistage verschiedene Mitteilungen in Bezug auf die hiesige landwirtschaftliche Winterschule, die Erweiterung baulicher

Anlagen im Interesse der Chausseeverwaltung und die Erhöhung der den Kreisdesinfektoren für Wahrnehmung ihrer Tätigkeit zugebilligten Tagegelder und Reisekosten gemacht hatte, wurde zur Vornahme von Wahlen geschritten. Es wurden gewählt:

zu Amtsvorstehern

1. für den Amtsbezirk Grüssow: Bauerhofsbesitzer Karl Maack—Lenzen,
2. für den Amtsbezirk Wold. Tychow: Rittergutsbesitzer Radoll—Zwirnik,
3. für den Amtsbezirk Schloß Polzin: Gemeindevorsteher Ziemer—Mtsanskow,
4. für den Amtsbezirk Biezow: Rittergutsbesitzer von Rhoden—Biezow,
5. für den Amtsbezirk Damen: Administratr Rath—Damen;

zu Amtsvorsteher-Stellvertretern

1. für den Amtsbezirk Grüssow: Gemeindevorsteher Behling—Lenzen,
2. für den Amtsbezirk Wold. Tychow: Kantor Wagenknecht—Wold. Tychow,
3. für den Amtsbezirk Biezow: Gemeindevorsteher Siefert—Wuzow,
4. für den Amtsbezirk Damen: Lehrer Buß—Damen,
5. für den Amtsbezirk Burzlaff: Rittergutsbesitzer Haeger—Mandelag U;

zu Schiedsmanns-Stellvertretern

1. für den 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk: Lehrer Buß—Damen,
2. für den 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk: Bauerhofsbesitzer Griesbach jun.—Reinfeld;

zum Schiedsmann für den 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk: Franz Trapp—Biezeneff.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Schmieden-Ballenberg, der seine sämtlichen Kreisämter niedergelegt hat, wurden gewählt:

a) Zum Vorstandsmitgliede (Beisitzer) der Kreispartasse:

Graf von Kleist-Nezow—Gr. Tychow,
und zum stellvertretenden Mitgliede:
Rittergutsbesitzer von Hagen—Langen,

b) zum Kreisverordneten:

Rittergutsbesitzer Bruns—Luzig,

c) zum stellvertretenden Mitgliede der Einkommensteuer-veranlagungskommission:

Rittergutsbesitzer Woeller—Gr. Pöplow,

d) zum Sachverständigen zur Abschätzung von Sturbschädigungen:

Rittergutbesitzer Guse—Karsin,

e) zum Vertrauensmann zur Bildung des Ausschusses für das Amtsgericht Belgard für die Jahre 1920 und 1921:

von Kleist—Schmenzin,

f) zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Wasserbauamt IV:

Schmieden jun.—Ballenberg,

g) zum Mitgliede der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern:

Rittergutsbesitzer von Nekowsky—Tychow.

Ferner wurde an Stelle des Landesökonomierats Bruns—Polzin Gemeindevorsteher Harmel—Langen zum Mitglied der Landwirtschaftskammer gewählt.

Zum Schluß des Kreistages brachte der Vorsitzende folgenden Antrag der Kreistagsabgeordneten Albert Juhnke—Dorfow u. Gen. zur Abstimmung:

„Der heutige Kreistag sieht sich auf Grund der blutigen Vorkommnisse am 18. 3. in Belgard und der dabei amtlich festgestellten Tätigkeit des Landrats Dr. Ahrendts genötigt, an die Regierung das dringende Ersuchen zu richten, alles zu tun, um die Beteiligung des Dr. Ahrendts an diesen Ereignissen festzustellen. Nur volle Klärung der Frage kann Beruhigung in den Kreis bringen.“

Der Antrag wurde vom Kreistage einstimmig angenommen.

Belgard, den 6. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung.

Es wird mir soeben von der demokratischen Fraktion des Kreistages anliegende Erklärung überreicht, welche ich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bekanntgebe.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Erklärung zu dem Artikel der Belgarder Zeitung „Landrat Dr. Ahrendts“.

Es ist richtig, daß die Mitglieder der demokratischen Fraktion im Kreistage der Resolution zugestimmt haben. Nie hätten wir aber unsere Zustimmung gegeben, wenn sich die Resolution auf die Sätze beschränkt hätte, welche die Belgarder Zeitung daraus bringt. Da wir auf die Formulierung keinen Einfluß hatten und Abänderungsanträge sicher abgelehnt worden wären, so konnten wir, wenn wir der Resolution überhaupt zustimmen wollten, derselben nur bedingungsweise zustimmen. Freilich hatte die Resolution für uns nur Wert in ihrem letzten Satz, „daß nur volle Klärung der Frage Beruhigung bringen könne“ und gerade diesen Satz hat die Belgarder Zeitung in ihrem eben genannten Artikel unterschlagen.

Wenn wollen wir auch eingestehen, daß bei dem einmaligen Vorlesen es nicht möglich war, die widersinnige Fassung der Resolution voll und ganz herauszuhören; denn es kann einer Behörde doch wohl nicht die Aufgabe gestellt werden, einen Beamten für alle Fälle schuldig zu sprechen. Nach dem Wortlaut der Resolution hat die Behörde nur diese eine Möglichkeit. Unsere Auffassung ging vielmehr dahin, lediglich die Wahrheit ans Licht zu bringen, und nur deshalb stimmten wir für die uns in Text und Inhalt keineswegs zusagende Resolution, nicht aber, um dem Landrat Dr. Ahrendts unser Mißtrauen auszusprechen. Wir sind im Gegenteil der festen Überzeugung, daß der Landrat Dr. Ahrendts voll und ganz seine Pflicht getan und alle Verdächtigungen und Unannehmlichkeiten nur deshalb auf sich gezogen hat, weil er einer Regierung, der er erst vor wenigen Tagen den Eid geschworen, die Treue gehalten hat, eine Gesinnung, für die leider ein gewisser Teil unseres Volkes die rechte Wertschätzung verloren hat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Amtsvorsteher v. Braunschweig ist wieder gesund und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 6. März 1920.

Der Landrat.

An Stelle des Mühlenbesitzers Hähne—Belgard, der sein Mandat niedergelegt hat, ist der Viehhändler Kux—Belgard in den Kreistag als Mitglied eingetreten.

Belgard, den 6. April 1920.

Der Landrat.

Der hauptamtliche Kreisschulinspektor Grefens tritt vom 1. April 1920 seinen Dienst an. Ihm unterstehen die bisherigen nebenamtlichen Kreisschulinspektionen Belgard, Großtychow und Arnhausen. Die neue hauptamtliche Kreisschulinspektion führt den Namen Belgard. Der Wohnsitz des Kreisschulinspektors ist Belgard.

Köslin, den 1. April 1920.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Belgard, den 7. April 1920.

Der Landrat.

Anmeldungen über in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges entstandenen Schäden.

Es entstehen sehr oft unliebsame Verzögerungen dadurch, daß Anmeldungen in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges erwachsene Schäden von nachgeordneten Regierungsstellen zunächst an ihre vorgesetzte Dienstbehörde und von diesen in manchen Fällen sogar an einen preussischen Feststellungsausschuß weiter gegeben werden. Ich bemerke, daß die vorbezeichneten Schadens-Anmeldungen stets unmittelbar an das Reichsministerium des Innern, Abteilung für Elsaß-Lothringen, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 72, einzusenden sind.

Berlin, den 25. Februar 1920.

Wilhelmstr. 72.

Der Reichsminister des Innern.
Abteilung für Elsaß-Lothringen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher des Kreises, die in Frage kommenden Personen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 28 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 27. Oktober v. Js. — IVa. 6060 —, betreffend das Waffengebrauchsrecht der Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten, erlaube ich ergebenst mir alljährlich zum 1. April (das erste Mal zum 1. April 1921) für den dortigen Verwaltungsbezirk eine Zusammenstellung der in den Gemeinde- und Privatforsten und Jagdgebieten beim Forst und Jagdschutz vorgekommenen Tötungen und Verwundungen mit folgenden Angaben einzureichen.

1. Bezeichnung des in Betracht kommenden Reviers und Kreises.
2. Zahl der Zusammenstöße von Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten mit Wilddieben und Forstfrevlern, wobei von der Waffe Gebrauch gemacht worden ist.
3. Zahl der dabei getöteten oder verwundeten Beamten.
4. Zahl der dabei getöteten oder verwundeten Wilddiebe und Forstfrevler.

Berlin, den 26. Februar 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftragen: Meister.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Polizeiverwaltungen und den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis mit dem Ersuchen, mir die geforderten Angaben zum 1. März jeden Jahres (das erste Mal zum 1. März 1921) vorzulegen, andernfalls nehme ich Fehlanzeige an.

Ich nehme auf meine Kreisblattverfügung vom 7. Dezember 1919, Kreisblatt Nr. 100, betreffend Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten Bezug.

Belgard, den 7. April 1920.

Der Landrat.

Ermittlung von Kriegshinterbliebenen.

Die nachstehenden Guts- und Gemeindevorsteher sind noch gemäß unserem Ersuchen vom 24. 3. 20 mit der Einreichung der alphabetisch geordneten Verzeichnisse der im Guts- und Gemeindebezirk vorhandenen Kriegshinterbliebenen im Rückstande.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher werden nun hierdurch aufgefordert, die Verzeichnisse **bestimmt bis zum 14. d. Mts.** einzureichen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Es sind im Rückstande die **Gutsvorsteher** von: Althütten, Altschlage, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen, Damerow, Döwenheide, Drenow, Ganzkow, Gauerkow, Glözin, Gr. Dewsberg, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Gr. Wardin, Gräffow, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kl. Dewsberg, Kl. Dubberow, Kl. Krößin, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Klockow, Collas, Krampe, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Mandelatz, Naktow, Neuhof, Neucollas, Podewils, Luisbernow, Karfin, Kauden, Keinsfeld, Kizerow, Kottow, Sager, Schmenzin, Standemin, Tiesow, Biechow, Warnin, Wold. Tychow, Wuzow, Zadtow und Zarnekow und die **Gemeindevorsteher** von: Alt Lülfs, Battin, Boissin, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Bugke, Damen, Darkow, Denzin, Gr. Dubberow, Gr. Panfnin, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Kamissow, Kl. Panfnin, Kl. Ramin, Collas, Kowalk, Langen, Lenzen, Lutzig, Mattrin, Rassin (Sippe), Naktow, Podewils, Pumlow, Pustchow, Karfin, Redel, Keinsfeld, Ristow, Köhlshof, Roggow, Sager, Vorbruch, Vorwerk, Warnin, Wuzow, Zietlow und Zuchen.

Belgard, den 9. April 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Der Vorsitzende.

Betrifft Kreisviehversicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. Dezember 1919 betreffend Pommersche Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin — Kreisblatt Nr. 4 (Beilage) für 1920 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreistag am 10. Januar 1920 folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Der Kreistag genehmigt, daß die Kreisviehversicherung der Pommerschen Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin beitrifft und bei derselben nach Maßgabe der Satzung der Pommerschen Provinzial-Viehversicherungsanstalt vom 14. März 1917 und der Versicherungsbedingungen der Pommerschen Provinzial-Viehversicherungsanstalt vom 18. Juni 1919 Rückversicherung nimmt. Die Rückversicherungsbeiträge sind aus den einzelnen Klassen der Kreisviehversicherung zu zahlen.

2. Die Satzung der Kreisviehversicherung Belgard wird wie folgt geändert:

§ 5. Der 1. Satz lautet künftig: „Geschäftsjahr ist das

Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember einschl.).“

§ 6 erhält folgende Fassung: „Die Kosten der gesamten

Verwaltung werden aus Kreismitteln vorgeschossen.“

§ 7 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Gemeinsame Ausgaben werden nach Verhältnis der Einnahme an Beiträgen (Prämieinnahme) jeder Viehgattung berechnet.“

§ 13 Abs. 3 Zeile 1 werden die Worte: „1. April und

1. Oktober“ geändert in: „2. Januar und 1. Juli.“

§ 23 Ziffer 6 lautet künftig: „wenn der Schadensfall durch Krieg, Aufruhr, Feuerschaden oder Blitzgefahr entstanden ist.“

§ 23 Ziffer 7 wird ergänzt durch folgende Worte: „3. B. bei Seuchen, soweit eine Entschädigung hierfür auf Grund des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gewährt oder wegen eines Verstoßes dagegen versagt wird.“

§ 31 erhält folgenden Zusatz: „Vom 1. Januar 1920 ab beträgt die Höchstversicherungssumme 2000 M.“

Die Tiere werden von diesem Zeitpunkte ab auf ihren Höchstwert vom Ortsvorsteher und zwei Vertrauensmännern unter Zuziehung des Kommissars geschätzt und dürfen diesen Wert bei der Versicherung nicht überschreiten. Im übrigen kann jedes Mitglied bis zur Höhe des Schätzwertes sein Tier so hoch versichern, wie es ihm gefällt.“

§ 32 Ziffer 2 Zeile 1 wird die Zahl: „2 Proz. durch 1,75 Proz.“ ersetzt.

§ 33 Absatz 1 Buchstabe a lautet künftig: „Die Haut wird nach dem Erlöse, mindestens aber mit 4 v. H. der Versicherungssumme berechnet.“

§ 34 Absatz 1 wird gestrichen.

§ 38 Ziffer 1 Satz 1 lautet künftig: „ein Eintrittsgeld für Zuchtsauen und Eber in Höhe von 2 Mark, für jedes andere Tier in Höhe von 1 Mark.“

§ 38 Ziffer 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „ein ordentlicher Beitrag für jedes Tier in Höhe von halbjährlich 2 Mark.“

§ 39 Ziffer 1. Die ersten 5 Zeilen werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „beim Verenden, Notschlagen oder bei Hauschlachtungen mit Untauglichkeit 75 Proz. für

die ersten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 2,— M., die zweiten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,50 M., die dritten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,20 M., über 75 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,— M.“

Die Satzungsänderungen der Kreisviehversicherung treten mit dem 1. April 1920 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird voraussichtlich auch die Rückversicherung erfolgen.

Belgard, den 15. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betr. Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern im Jahre 1920 durch die Pommersche Frauenhilfe genehmigt.

Die Einsammlung erfolgt durch von Geistlichen beauftragten Personen. Ueber den Zeitpunkt der Einsammlung hat der Herr Oberpräsident mit der Pommerschen Frauenhilfe Vereinbarung getroffen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Landrat.

Für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Städte Kolberg, Köslin, Stolp und Zanow lasse ich auf Grund der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 176) an folgenden 4 Sonntagen dieses Jahres, dem 18. Juli, 15. August, 19. September und 17. Oktober, als dem je dritten Sonntage der Erntemonate, die Beschäftigung von Gehilfen,

Lehrlingen und Arbeitern zu. Die Festsetzung der Stunden überlasse ich den Ortspolizeibehörden mit der Maßgabe, daß diese Stunden nicht in die Zeit von einer halben Stunde vor Beginn bis einer halben Stunde nach Schluß des Hauptgottesdienstes fallen dürfen und in der Regel nicht über vier Stunden betragen sollen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörden, weitere 6 Ausnahmefesttage zu bewilligen, bleibt unberührt. Ich empfehle, soweit nicht in der Kaufmannschaft ernsthafter Einspruch dagegen erhoben wird, mindestens 3 davon in die Zeit von Mitte Juli bis Mitte November zu legen.

Für alle Ortschaften, einschl. der oben genannten Städte gilt folgendes:

Meine Verfügung vom 11. April 1919 I O 15— über das Offenhalten der Blumengeschäfte bleibt bis auf Weiteres in Geltung, ebenso die für einzelne Polizeibezirke erlassenen Verfügungen über den Betrieb von Speditionsgeschäften und Verkauf von Backwaren und Selterwasser.

Der Verkauf von Milch wird an allen Sonn- und Festtagen während zweier von den Ortspolizeibehörden unter Berücksichtigung der Verordnung vom 5. Februar 1919 festzusetzenden Stunden zugelassen, wobei die Verkaufsstunden, wo es nötig sein sollte, für die verschiedenen Geschäfte verschieden festgesetzt werden können.

Für die Stadt Kolberg wird die Milchverkaufszeit auf die Stunden von 7—9 und von 11 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr, für die Stadt Falkenburg von 6 $\frac{1}{2}$ —9 und von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt.

Für den Handel mit Gemüse, Obst, Rohreis, frischen und geräucherten Fischen werden an allen Sonn- und Festtagen zwei Stunden, die eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes endigen, freigegeben.

Für den Verkauf von Obst und Zeitungen werden an allen Sonn- und Festtagen die Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr, für Kolberg die Mittagsstunden von 11 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr freigegeben.

Köslin, den 25. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit den Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und strengsten Beachtung.
Belgard, den 6. April 1920.

Der Landrat.

Kreisreglement

betreffend die Anstellung von Desinfektoren im Kreise Belgard

(§ 20 Ziffer 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 19. März 1881).

§ 1.

Im Kreise Belgard werden Kreisdesinfektoren nach Bedürfnis angestellt. Sie werden in der Desinfektorenschule in Greifswald oder nach Anordnung des Kreisarztes ausgebildet und von dem Landrat durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

§ 2.

Jeder Desinfektor steht unter der speziellen Aufsicht des Kreisarztes bzw. des Kreistierarztes und hat deren Anordnungen laut der ihm bei der Verpflichtung zugewiesenen Dienstanweisung genau zu befolgen. Die Oberaufsicht führt der Landrat.

§ 3.

Die amtliche Desinfektion ist für jeden einzelnen Fall durch den Landrat anzuordnen. Der Landrat kann nach Anhörung des Kreisarztes bzw. des Kreistierarztes die Ortspolizeibehörde des Desinfektionsortes für die Durchführung der Desinfektion in Anspruch nehmen.

§ 4.

Der Desinfektor erhält für Wahrnehmung seiner Tätigkeit Gebühren und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

- an Gebühren für jede angefangene Stunde wahrgenommener Desinfektionstätigkeit am Wohnort 1,50 Mk., außerhalb des Wohnortes 2,— Mk.,
- für die Desinfektionen außerhalb seines Wohnortes freies Fuhrwerk für sich, mittels welches zugleich der Transport der Desinfektionsapparate, Utensilien und Materialien nach dem Desinfektionsorte und von dort nach seiner Wohnung zurück erfolgt.

c) neben freiem Fuhrwerk (ad b) erhält der Desinfektor für einen Kilometer Landweg an Reisekosten 0,50 Mk. Bei Eisenbahnfahrten werden ihm die barem Auslagen für die III. Wagenklasse ersetzt. Wenn dem Desinfektor freies Fuhrwerk für Desinfektionen außerhalb seines Wohnortes nicht gestellt wird, dann hat derselbe sich das Fuhrwerk selber zu besorgen und erhält alsdann an Fuhrkosten für einen Kilometer Landweg 1,— Mk. Entstehen nachweislich höhere Kosten, so sind diese zu erstatten. Daneben werden die vorgedachten Reisekosten pro Kilometer mit 0,50 Mk. gezahlt.

d) Die Auslagen für Desinfektionsmittel sind besonders zu Händen des Kreisarztes bzw. Kreistierarztes in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Die Kosten der amtlichen Desinfektion (§§ 3 und 4) sind Polizei-Verwaltungskosten. Dieselben werden von den bemittelten Haushaltungen auf Ansuchen des Landrats durch die zuständige Ortspolizeibehörde wieder eingezogen.

Wer als unbemittelt zu gelten hat entscheidet der Landrat.

§ 6.

Die Desinfektoren können von allen Ärzten des Kreises Belgard zu Desinfektionen herangezogen werden, jedoch sind die nicht gemäß § 3 amtlich angeordneten Desinfektionen als private anzusehen. In diesen Fällen hat sich der Desinfektor wegen der ihm nach § 4 gebührenden Entschädigungen direkt an die betreffenden Haushaltungsvorstände zu halten.

§ 7.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Kreis wie für den Desinfektor ein Vierteljahr. Die Kündigung darf nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen. Im Falle schwerer Dienstvernachlässigung ist der Kreis Ausschuss berechtigt, einen Desinfektor ohne weiteres sofort zu entlassen.

Die auf Kosten des Kreises Belgard ausgebildeten Desinfektoren dürfen während der ersten drei Jahre nach ihrer Verpflichtung als Desinfektor den Kreis Belgard nicht verlassen, andernfalls sie verpflichtet sind, die Kreisbehilfe, welche zu ihrer Ausbildung als Desinfektor angewendet ist, ganz oder zum Teil nach Erfordern des Kreis Ausschusses zurückzuzahlen.

§ 8.

Der Desinfektor erhält ein äußeres vom Kreise Belgard zu beschaffendes Abzeichen.

§ 9.

Bei Widerstand der Beteiligten, deren Wohnung, Sachen usw. auf Antrag des Kreisarztes zu desinfizieren sind, hat der Desinfektor sich an die Ortspolizeibehörde des Bezirks zu wenden, in welchem der beteiligte Haushaltungsvorstand wohnt.

§ 10.

Auf Beschwerden über den Desinfektor entscheidet der Landrat.

§ 11.

Die Namen der Desinfektoren werden vom Landrat im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 12.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 15. März 1920 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 25. März 1920.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Abdruck des vorstehenden, vom Kreistage unterm 25. d. Mts. genehmigten Kreisreglements bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Landrat.

Betr. Lehnbauten.

Nachdem das nunmehr abgeschlossene Baujahr dem Bedarf an Wohnungsbauten nicht annähernd hat Rechnung tragen können, muß rechtzeitig dafür Vorsorge getroffen werden, daß im Jahr 1920 auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Kleinwohnungs- und Siedlungsbau mit Zusammenfassung aller Kräfte und unter Ueberwindung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten praktische Arbeit in möglichst großem Ausmaß geleistet werden kann.

Vorbereitungen sind zunächst für die Beschaffung des Baumaterials zu treffen. Da wegen des Kohlenmangels nicht daran zu denken ist, gebrannte Ziegelsteine im erforderlichen Umfang zu beschaffen, und da auch Holz nur in begrenzten Mengen zu Gebote stehen wird, kommt hauptsächlich der Lehm- bau für alle ländlichen und vorstädtischen Siedlungen in Betracht. Die Erfahrungen, die im vergangenen Sommer mit den verschiedenen Lehmbauverfahren gesammelt sind, beweisen, daß alle gegen die Lehmbauweise geäußerten Bedenken, und die landläufigen Vorurteile widerlegt werden können.

Gemeinden, Siedlungsgesellschaften, Baugenossenschaften und sonstige Bauherren sollten sofort mit der Vorbereitung ihrer Bauten für das kommende Jahr beginnen und deren Durchführbarkeit durch die Menge der zur Stelle geschafften Baustoffe, insbesondere solcher, die ohne Kohlen hergestellt sind oder nur wenig Kohlen bei der Erzeugung verbrauchen, rechtzeitig nachweisen. Derartig geförderte Bauten haben Aussicht darauf, von Reich und Staat in entgegenkommender Weise mit finanzieller Unterstützung bedacht zu werden. Das be- liegende Merkblatt über Lehm- bau enthält die Richtlinien, die überall da der Planung und Errichtung von Lehm- bauten zu Grunde gelegt werden müssen, wo Erfahrungen und Kenntnisse des Lehm- baues noch fehlen. Im allgemeinen ist es dringend zu empfehlen, die am Ort heimische Ausführungsart wieder aufzunehmen und die erfahrenen alten Handwerker, die in Lehm gebaut haben, als Lehrmeister heranzuziehen. Solche Handwerker finden sich fast noch überall. Erst wenn die Ueber- lieferung verjagt, ist auf Ausführungsarten zurückzugreifen, die in anderen Landesteilen, allerdings oft unter dem Ein- fluß andersartiger klimatischer geologischer und sonst zu be- rücksichtigender Verhältnisse, entwickelt sind. Wo es an Lehm- bau- und geeigneten Hilfskräften fehlt, ist die Hilfe des Reichsverbandes zur Förderung sparsamer Bauweisen in Berlin in Anspruch zu nehmen, der nicht allein die geeignetsten Persönlichkeiten als Berater nachzuweisen imstande ist, sondern auch mit gesammelten Erfahrungen zur Verfügung stehen wird. Eingehende Nachweisungen über das Vorhandensein von Lehm- lagern sind von der geologischen Landesanstalt in Berlin NW, Javalidenstraße, zu erhalten.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich der Lehmsteinbau, der Lehmwellerbau und der Lehmstampfbau. Der Lehmstein- bau ist vorzugsweise in der Mark Brandenburg herkömmlich. Wegen seiner Einfachheit und der Möglichkeit, ungeschulte Kräfte und, wenn es sich um die Schaffung des eigenen Heimats handelt, auch die Frau und größeren Kinder des Siedlers heranzuziehen, die bei dem Zubereiten der Steine wertvolle Hilfe leisten können, verdient er besondere Beachtung. Bei der Anlage geschlossener Siedlungen mit typischen Häusern gilt der Stampfbau als billiger. Der Lehm- bau in Verbindung mit Holzstempelwerk aus kantigen Zimmerhölzern oder Rund- hölzern kann örtlichen Gewohnheiten entsprechend zweckmä- ßiger Weise angewandt werden, wenn wirklich trockenes Holz zur Verfügung steht. Bei Verwendung grüner Hölzer in Verbindung mit dem feuchtem Lehm ist die ernste Gefahr der Fäulnis nicht zu unterschätzen, besonders bei Rundholz, das nicht völlig entborft zu sein pflegt.

Die Vorbereitungen, die bereits jetzt im Winter getroffen werden können, sind mannigfacher Art. Es empfiehlt sich, den Lehm jetzt sofort auszuheben, in kleinen Haufen aufzuwerfen und durchfrieren zu lassen. Da der Frost die Knollen aus- einandersprengt, ist eine besondere Durcharbeitung des Lehms vor dem Baubeginn kaum noch erforderlich. Unbedingt not- wendig ist das Durchfrieren des Lehms allerdings nicht, eben- sowenig wie das Schlämmen, das bei der Ziegelherstellung dazu dienen soll, schädliche Beimengungen zu beseitigen. Ist der Lehm nicht unmittelbar auf der Baustelle zu gewinnen, so kann er in der Zeit angefahren werden, in der die Ge- spanne in der Landwirtschaft wenig gebraucht werden. Eine Anfuhr von 2—3 km braucht die Wirtschaftlichkeit des Lehm- baues, der ohne Anfuhrkosten im Mauerwerk etwa 40—60% billiger ist, als der massive Ziegelbau, noch nicht ohne wei- teres in allen Fällen auszuwickeln. Wenn Schuppen zur Verfügung stehen, kann bei anhaltend milder Witterung be- reits im Winter mit dem Formen der Steine begonnen werden. Diese sind vor Nässe und besonders vor Frost sorgfältig zu schützen, da andernfalls schwerer Schaden entstehen kann. Mit

den eigentlichen Bauarbeiten ist möglichst schon im März oder April, je nach der Witterung, zu beginnen.

Besonders notwendig ist es, die Baulustigen, die sich auf dem Lande anzustedeln wünschen, zu eigener eifriger Ar- beit anzuspornen und sie zu dem Zusammenschluß mit Gleich- gesinnten zu gemeinsamer Tätigkeit und gegenseitiger Aushilfe anzuregen, wobei Vorjorge zu treffen ist, daß die Gegensei- tigkeit auch bis zu Ende sichergestellt bleibt. Erfahrungsgemäß ist auf diese Weise der rascheste Erfolg in der Bautä- tigkeit zu erzielen. Auf die Ergebnisse der Bautätigkeit im Kreise Niederbarnim im Jahre 1919 („Die Volkswohnung“ Heft 22) ist besonders hinzuweisen.

Ich erwarte, daß diese Ausführungen nicht allein der Tätigkeit der Bezirkswohnungs- kommissare zur Richtschnur dienen, sondern auch in geeigneter Weise in die weitere Öffent- lichkeit hinausgetragen werden. Ueberdruckexemplare zur Verbrei- tung an sämtliche Kreise, Gemeinden liegen bei. Es ist aber erwünscht, darüber hinaus auch die Presse, besonders die kleineren ländlichen Zeitungen zu interessieren und ihnen auch möglichst Stoff aus dem engeren Kreise der Umgebung zu- kommen zu lassen.

Weitere Ueberdrucke des Merkblattes sind bei mir anzu- fordern. Einem Bericht über den Erfolg der Tätigkeit sehe ich bis zum 1. Februar 1920 entgegen.

Berlin W 66, den 23. Dezember 1919.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Vorstehendes allen Ortsbehörden zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an die Ortsinsassen. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden mir bis zum 15. Juni d. Js. zu berichten, wo und in welcher Zahl und durch welche Bauherren Lehm- bauten in Angriff genommen sind und welche Bauart gewählt worden ist.

Belgard, den 27. März 1920.
Der Landrat.

Zum Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Ar- beiten vom 1. v. Mts. VII. 72. F. 832.

Nach dem Personen- und Gepäcktarif Teil II § 134 kann in Notfällen der Stationsvorstand ausnahmsweise Personen die Mitfahrt im Gepäckwagen der Güterzüge gegen Lösung zweier Personenzugskarten 3. Klasse und Entrichtung eines festen Zuschlages von 12 Mark gestatten, wie mir dem Herrn Landrat in Dramburg seiner Zeit mitgeteilt haben. Diese Bestimmung würde auch auf Gendarmerie und andere Poli- zeibeamte sinngemäß anzuwenden sein. Ob indessen diese Be- amten bei den Bahnvorständen in geeigneten Fällen vorstellig geworden sind, ist uns nicht bekannt geworden.

Eine andere, als die im Eingang erwähnte Vergünstigung kann leider nicht zugestanden werden.

Stettin, den 23. März 1920.

Eisenbahndirektion.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Vorstehendes allen Polizeibehörden und Gendarmerie- wachtmestern zur Kenntnis.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Regierung zu Köslin vom 3. März 1920 — Amtl. Schulbl. Nr. 5 — gebe ich hiermit bekannt, daß ich die Dienstgeschäfte der Kreis- schulinspektion Belgard übernommen habe.

Belgard (Hotel Remus), den 7. April 1920.

Der Kreis- schulinspektor.
Grefens.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, mir bis zum 15. d. Mts. die Stunden- und Stundenverteilungspläne einreichen zu wollen.

Belgard, den 7. April 1920.

Der Kreis- schulinspektor.
Grefens.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Paul Janz, Lenzen 5 Mk., Landwirt Hermann Zie,
Lenzen 2 Mk., Landwirt Karl Maaß, Lenzen 15 Mk., Landwirt
Albert Jaedel, Kl. Panfain 5 Mk.

Mittergutsbesitzer Holz, Gr. Voldefow 25 Mk., Landwirt Otto
Barchmin, Redlin 5 Mk., Landwirt Herm. Wedig, Redlin 20 Mk.,
Landwirt Emil Benzke, Gr. Panfain 10 Mk., Landwirt Ludwig
Stahnte, Redlin 5 Mk., Landwirt Otto Malton, Boiffin 5 Mk.,
Landwirt Karl Kappel, Lenzen 5 Mk., Landwirt Reinh. Jemrich,
Bulgrin 2 Mk., Landwirt Emil Schulz, Gr. Dubberow 2 Mk.,
Mittergutsbesitzer Guse, Karfin 186 Mk., Landwirt Wilh. Drewe,
Barnefang 5 Mk.

Karl Rähle, Silesen 5 Mk., Landwirt Friedrich Butte,
Gr. Panfain 5 Mk., Landwirt Bernhard Maaß, Pumlow
10 Mk., Landwirt Reinh. Schön, Mt. Sülfiz 10 Mk., Un-
genannt 5 Mk., Reinh. Borghardt, Bulgrin 20 Mk.

Bisheriger Betrag 2327,40 Mk., zusammen 2679,40 Mk.

Brennholz, Grubenholz, Langholz, Waldparzellen

jeder Art werden ständig gekauft.

Vermittler erhalten Provision.

Richard Paulke, Liebenau N. M.

Bitte ausschneiden!



führte

Brunnenfirma Hermann Loed, Köslin.

Nur die äußerste Verbesserung unserer Landwirtschaft
an unser Vaterland retten.

Telegrammadresse: BrunnenLoed,

Telefon Köslin Nr. 2, auch Sonntags zu erreichen



Stedtorf und Breptorf
kauft und zahlt gute Preise

**O./S. Kohlen-
vertrieb — Berlin**

W. 50, Geisbergstraße 41.

Bitte aufbewahren!

Wenn Sie an dem Aufbau
unseres Vaterlandes Ihre Pflicht
tun wollen, dann müssen Sie Ihre

Brunnenanlage

in Ordnung bringen lassen. Wen-
den Sie sich sogleich im Bedarfs-
falle an die bei der Landwirt-
schaft seit Jahrzehnten gut einge-

Wohne jetzt
Stettin,

Am Berliner Tor 2-3

Dr. Rud. Selig

Spezialarzt für Chirurgie u.
Orthopädie, Röntgen-In-
stitut. — Telefon 5010.